Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2011

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

   „Zugleich ist die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an die vergleichbarer Berufe anzugleichen. Soweit die vorgenannten Maßnahmen dieses Ziel nicht erreichen, sind ergänzende Ausgleichsmaßnahmen zu treffen."

2. Dem § 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

   „(3) Der Gesamtertrag umfaßt
   1. die Verkaufserlöse,
   2. den Eigenverbrauch sowie den Mietwert der Wohnung,
   3. die Inventarvermehrung.

   (4) Der notwendige Aufwand umfaßt
   1. die sächlichen Betriebsaufwendungen,
   2. den Lohnaufwand für die fremden und familieneigenen Arbeitskräfte, der den Löhnen vergleichbarer Berufsgruppen entspricht,
   3. ein angemessenes Entgelt für die Tätigkeit des Betriebsleiters (Betriebsleiterzuschlag),
   4. die Betriebssteuern, öffentlichen Lasten und Abgaben,
   5. die Abschreibungen,
   6. die Inventarverminderung,
   7. eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3

   (1) Bei der Anlage, Durchführung und Auswertung der Erhebungen und Unterlagen wirkt ein vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Berufsstande zu berufender Beirat mit, der sich im wesentlichen aus Sachverständigen der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft einschließlich einer angemessenen Anzahl praktischer Landwirte zusammensetzt.

   (2) Der Beirat hat aufgrund der Feststellungen gemäß § 2 Abs. 2 gegebenenfalls ein Gutachten über die Ursachen, die einen Aufwands-/Ertrags-Ausgleich gemäß § 2 verhindert haben, zu erstatten und Vorschläge für die gemäß § 1 notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu machen."

4. In § 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „Der Bericht enthält eine Stellungnahme dazu, inwieweit
   a) ein den Löhnen vergleichbarer Berufs- und Tarifgruppen entsprechender Lohn für die fremden und familieneigenen Arbeitskräfte,
   b) ein angemessenes Entgelt für die Tätigkeit des Betriebsleiters (Betriebsleiterzuschlag),
   c) eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals erzielt sind und
   d) die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen gemäß § 1 Satz 2 der in vergleichbaren Berufsgruppen angeglichen worden ist;

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

dabei ist im wesentlichen von Betrieben mit durchschnittlichen Produktionsbedingungen auszugehen, die bei ordnungsmäßiger Führung die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährleisten."

5. Der bisherige Wortlaut des § 5 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung legt dem Bundestag und dem Bundesrat das Gutachten des Beirats zugleich mit ihrem Bericht gemäß § 3 vor."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. März 1964

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion